

# Patente auf Pflanzen und Tiere

## Rechtliche Aspekte und ethische Herausforderungen



Beim Europäischen Patentamt werden in den letzten Jahren immer mehr so genannte Biopatente angemeldet. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Proteste gegen jede Form von Patenten auf Tiere und Pflanzen. Immer mehr Menschen, Initiativen und Verbände aus verschiedenen Ländern und Kontinenten beteiligen sich daran. Worum geht es bei diesem Streit? Welche Interessen und welche Optionen für die zukünftige Produktion von Nahrungsmitteln stehen auf dem Spiel? Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle rechtliche Situation und erläutert, warum Tiere und Pflanzen nicht patentierbar sein können. Aufgezeigt werden u. a. die problematischen Übergänge vom ethisch sinnvollen Schutz eines Verfahrens zum unzulässigen Besitzanspruch auf Leben. Am Schluss stehen einige Überlegungen zu der Frage, wie das Dargestellte im europäischen und im nationalen Rechtsrahmen Berücksichtigung finden kann.



Bettina Locklair

Im April 2009 suhlen sich einige Schwäbisch-hällische Hausschweine in Münchens Innenstadt unter den Bäumen der Erhardstraße vor dem Sitz des Europäischen Patentamtes (EPA). Der Deutsche Bauernverband, Greenpeace, BUND, sowie der Verband Katholisches Landvolk übergeben den Beamten des EPA einen Sammeleinanspruch, der von 5000 Verbänden und Einzelpersonen getragen wird.

Im Juli 2010 laufen vierzehn Aktenvernichter heiß und schreddern symbolisch „Steckbriefe“ von patentiertem Brokkoli und Tomaten. In den Tageszeitungen wird tituliert: „Wem gehört diese Tomate?“ (FAZ 17./18.07.2010).

Nur wenige Tage zuvor diskutieren Fachleute aus Argentinien, Frankreich, den Niederlanden, Philippinen, Deutschland und der Schweiz unter der Tagungsleitung einer Norwegerin auf einer internationalen Konferenz in München über Patentierung von Saatgut.

Was ist es, das diese Menschen aus unterschiedlichen Ländern und unterschiedlichen Verbänden – vom Deutschen Bauernverband bis zu Greenpeace – eint? Wogegen wehren sie sich so vehement und vielstimmig?

Ihre gemeinsame Forderung lautet: Kein Patent auf Tiere und Pflanzen, kein Patent auf Leben.

Für diese Menschen sind Pflanzen und Tiere Mitgeschöpfe, Teile der natürlichen Vielfalt sowie Lebensgrundlage aller und sie leiten daraus ab, dass deren genetische Informationen Gemeineigentum darstellen, bzw. in keine Eigentumskategorie zu fassen seien.

Auf der anderen Seite wurden in den vergangenen Jahren immer mehr

Patente beim EPA angemeldet, die „Erzeugnisse“ wie Kühe, Schweine, Tomaten, Sonnenblumen, Brokkoli zum Gegenstand haben. Für diese Patente hat sich im Sprachgebrauch und in der rechtlichen Diskussion der Begriff Biopatente eingebürgert, auch wenn sie nichts mit dem allseits positiv besetzten „Bio“-Label zu tun haben.

### *Verwirrende Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen*

Patente können beim EPA oder bei den jeweiligen nationalen Patentämtern beantragt werden. Es gibt eine Vielzahl von nationalen, europäischen und multilateralen rechtlichen Regelungen, die aufgrund der Europäischen Biopatentrichtlinie 98/44/EG, ihrer Umsetzung ins deutsche Patentgesetz und den nahezu gleich lautenden Ausführungsvorschriften zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente von 1973, dem so genannten EPÜ, inzwischen in wesentlichen Teilen harmonisiert, aber dadurch nicht einfacher geworden sind.

Für die Anmeldung eines Patents beim Deutschen Patent- und Markenamt gilt das deutsche Patentgesetz, für eine Anmeldung beim Europäischen

Patentamt das EPÜ mit seinen Ausführungsbestimmungen.

Dieses rechtliche Mehrebenensystem wird ergänzt durch internationale Regelungen: 1995 trat das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS) in Kraft. TRIPS ist Teil des internationalen Handelsregimes der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) und beinhaltet verbindliche Mindestanforderungen an den Schutz geistigen Eigentums. Diese sind Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung und gehen den Normen der Mitgliedsstaaten vor. Ferner ist das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)